Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 90. Dienstag, 18. April 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Saatkartoffeln.

§ 3 der Bekanntmachung über den Handel mit Saatkartoffeln vom 4. März 1916 wird aufgehoben.

Für Saatkartoffeln gelten somit die nach § 2 der Bekanntmachung zulässigen Zuschläge und Ausnahmen von der Preisbeschränkung bis zum 15. Mai 1916 weiter. Mit dem 16. Mai fallen alle Sondervorschriften über Saatkartoffeln nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 5) fort.

Dresden, am 15. April 1916. 533 II B IV 1897.

Ministerium des Innern.

Futtermittel für Fische.

Seiten der Reichsfuttermittelstelle in Berlin sind dem Verein Deutscher Teichwirte, Nortorf (Schleswig-Holstein) Futtermittel für Fische (Lupinen, später vielleicht Mais) zur Verteilung auch an die dem Verein nicht angeschlossenen Teichwirte übergeben worden. Die Fischzüchter haben ihren Bedarf unmittelbar bei dem obengenannten Verein anzumelden. Bemerkt wird dabei, daß Futtermittel nur in äußerst beschränktem Umfange zugewiesen werden können.

Großenhain, am 17. April 1916. 568 F II.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ueber den Verkehr jugendlicher Personen wird hiermit für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Jugendliche Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich, soweit sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Erziehern, Lehrer oder Lehrherren befinden, nicht in Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeeschankstätten, Automatenschankstätten und Kinematographentheatern aufhalten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind

a) der Aufenthalt in als solchen besonders genehmigten Kinder- und Jugendvorstellungen von Theatern und Kinematographentheatern, wenn sie nicht länger als bis abends 7 Uhr dauern, und

b) die Beteiligung an Veranstaltungen bildenden Charakters, namentlich soweit sie von Kirche und Schule und diesen nahestehenden oder sonst auf diesem Gebiete sich betätigenden Vereinigungen (zum Beispiel Jünglingsvereinen, Jungfrauenvereinen) ausgehen.

Ueberdies kann in einzelnen Fällen bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Vorträgen, Aufführungen usw., von der Ortspolizeibehörde Befreiung von dem Verbote erteilt werden.

§ 2.

Den unter § 1 bezeichneten Personen ist ferner, soweit sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Erzieher, Lehrer oder Lehrherren befinden, jeder Aufenthalt ohne rechtfertigenden Zweck auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den Monaten Mai bis mit September nach 10 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis mit April an den Sonnabenden nach ½10 Uhr, an den übrigen Tagen nach 9 Uhr abends untersagt.

§ 3.

Das Rauchen von Zigarren, Zigaretten und Tabak ist Jugendlichen, die noch nicht das 17. Lebensjahr erfüllt haben, verboten.

§ 4.

Die Inhaber der unter § 1 genannten Betriebe sind für die Beachtung der vorerwähnten Verbote in ihren Räumlichkeiten mit verantwortlich.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft. Gegenüber Schankstätteninhabern, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen unter § 1 und § 3 in ihren Räumen ungenügend überwachen, kann überdies Festsetzung der Polizeistunde auf einen früheren Zeitpunkt verfügt werden.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenhain und Riesa, den 18. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Einquartierung betreffend.

Diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Mai 1916 im Quartiere behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Dienstag, den 25. dieses Monats bei unserem Quartieramt zu erstatten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1916.

Geschäftsverkehr im Rathause.

Wir weisen erneut darauf hin, daß unsere **Geschäftsstellen im Rathause infolge der immer größer werdenden Arbeitslast, die von der durch Einziehungen stark verminderten Beamtenschaft ohnehin kaum mehr zu bewältigen ist, nur noch an den Vormittagen zwischen 8 und 1 Uhr für den öffentlichen Verkehr geöffnet gehalten werden können.**

Da auf diese Tatsache von einem großen Teile der Einwohnerschaft bislang leider gar keine Rücksicht genommen worden ist, sehen wir uns — auch um vergebliche Wege nach dem Rathause zu ersparen — zu der Mitteilung veranlaßt, daß wir von jetzt ab **grundsätzlich und ausnahmslos** die Erledigung aller bis zum nächsten Tage aufschiebbaren Sachen **außerhalb dieser Zeiten abweisen zu müssen.**

Lediglich die Sparkasse bleibt **wie seither** auch nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen sie von vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr ununterbrochen geöffnet ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1916. Fnd.

Städtischer Schweinefleisch-Verkauf.

Der städtische Schweinefleischverkauf (Fleisch, Speck, Schmeer, Blut- und Leberwurst) wird

Donnerstag, den 20. April 1916

im städtischen Schlachthofe fortgesetzt.

Abgefertigt werden die Inhaber der Buttervorzugskarten A (die oben vor dem Buchstaben A angegebene Nr. ist maßgebend) von Nr. 1800 bis 2395 und der Buttervorzugskarten B, soweit sie bisher Fleisch usw. noch nicht erhalten haben und soweit der Vorrat ausreicht. (Die betreffenden Karteninhaber sind von der Verkaufsstelle notiert worden.)

Die Abfertigung erfolgt für die Karteninhaber A

Nr. 1800—1880	von 10—11	Uhr	vorm.
„ 1881—1980	„ 11—12	„	„
„ 1981—2100	„ 12—1	„	nachm.
„ 2101—2200	„ 1—2	„	„
„ 2201—2300	„ 2—3	„	„
„ 2301—2395 und die Karteninhaber B	„ 3—4		

Der Preis beträgt 1 M. 30 Pf. für 1 Pfund Fleisch, 1 M. 65 Pf. für 1 Pfund Speck, Schmeer und Wurst.

Es werden abgegeben an 1 Familie

bis zu 2 Personen nicht mehr als 1 Pfund Fleisch, ½ Pfund Wurst und ½ Pfund Speck oder Schmeer,

bis zu 4 Personen nicht mehr als 1½ Pfund Fleisch, ½ Pfund Wurst und ½ Pfund Speck oder Schmeer,

von mehr als 4 Personen nicht mehr als 2 Pfund Fleisch, 1 Pfund Wurst und 1 Pfund Speck oder Schmeer.

Die auf der Butterkarte angegebene Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen ist hierbei maßgebend.

Die Buttervorzugskarte ist bei der Fleischentnahme vorzulegen. **Fleischmarken für die entsprechenden Gewichtsmengen sind bereitzuhalten.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1916. Fnd.

Nr. 3 und 4 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1916 sowie Nr. 68 bis 72 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1916 sind hier eingegangen und können in der Ratshauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1916. Fnd.

Bestandsanzeigen!

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Händlern, **Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern** am 23. April 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathause, Zimmer Nr. 4, abzuholen. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Bestandsanzeigen nicht zugetragen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. April 1916. Fnd.

Brot- und Butterkartenausgabe in Gröba.

Des Osterfestes wegen erfolgt die Ausgabe der Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 24. April bis 14. Mai bereits **Donnerstag, den 20. April 1916, nachmittags von ½6—7 Uhr,** in den bisherigen Brotkartenausgabestellen. Die Bäcker und Händler werden noch besonders darauf hingewiesen, daß eine Abgabe von Brot und Mehl auf die neuen Karten vor dem 24. April nicht gestattet ist.

Gröba, am 17. April 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Fleischkonserven- und Margarine-Verkauf in Gröba.

Mittwoch, den 19. April 1916, nachmittags 2—7 Uhr, werden im Grundstück Weststraße 14 ausländische **Fleischkonserven** an hiesige Einwohner verkauft. Zum Verkauf kommt **Rindfleisch im eigenen Saft ohne Knochen in Pfund-Dosen zum Preise von 2 M. 20 Pfg. für die Dose.** Der Verkauf erfolgt nur gegen Abgabe von Fleischmarken und zwar ist laut Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft die Hälfte des Brutto-Gewichts = 250 g in Marken für eine Dose abzugeben.

Gleichzeitig kommt ein kleiner Posten **Auslandsmargarine zum Preise von 58 Pfg. für ½ Pfund** zum Verkauf.

Brotausweiskarten sind vorzulegen. Geld ist möglichst abgezählt mitzubringen.

Gröba, am 17. April 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 18. April 1916.

— Der Unteroffizier Robert Roßberg im Infanterie-Regiment Nr. 103, Sohn des Herrn Reinhold Roßberg, Goethestraße 17, hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

— Zur Abkürzung der Beförderung der Privatpakete und Frachtstücke an Heeresangehörige im Felde treten vom 25. April ab folgende Neuerungen in Kraft: Statt der bisher in den einzelnen Korpsbezirken für Truppenteile des Korpsverbandes bestehenden Militär-Paketdepots werden in der Richtung zur Front Sammelpaketämter eingerichtet. Damit fallen die bisher in zahlreichen Fällen entstandenen Umwege weg. Soweit nach Bestimmung der Heeresverwaltung diese Sammelpaketämter den Truppen und von da nach der Heimat mitgeteilt werden, ist außer der Feldadresse des Empfängers auch das Sammelpaketamt in der Aufschrift anzugeben. Ist das zuständige Sammelpaketamt nicht zuverlässig bekannt, so sind a) Privatpakete (bis zu 10 Kilogramm) an Heeresangehörige ohne Angabe eines militärischen Paketamts bei den Postanstalten abzuliefern, die für Weitersendung sorgen; b) Die Frachtbriefe zu Eisenbahngütern (von mehr als 10—50 Kiloaramm) bis auf die Zeile „Bestimmungsstation" vollständig ausgefüllt, zunächst zum nächsten Militär-Paketamt zu senden. Dort wird das zuständige Sammelpaketamt ermittelt und die Frachtbriefaufschrift ergänzt. Auf Grund dieses Frachtbriefes wird dann das Gut bei der Eisenbahnabfertigung des Versandortes zur unmittelbaren Absendung angenommen. Empfohlen wird, die Frachtbriefe jedesmal auch dann zur Eintragung des Sammelpaketamtes oder vorher einzusenden, wenn nicht ganz sicher feststeht, daß die hierüber aus dem Felde gemachte Mitteilung noch zutrifft. Die Eisenbahnabfertigungen werden die mit den Beförderungsbedingungen nicht vertrauten Absender in jeder Weise unterstützen. Besondere Auskunft über das zuständige Militärdepot u. dergl. mittels der grünen Doppelkarte erübrigt sich hiernach und wird nicht mehr erteilt. Die näheren Vorschriften werden bei den Militärpaketämtern, Postanstalten, und Eisenbahnabfertigungen ausgehängt. (Amtlich.)

— Im Hinblick auf den während des Osterfestes zu erwartenden stärkeren Reiseverkehr wird zur Vermeidung der sonst unvermeidlichen Stockungen bei den Fahrkartenausgabe- und Gepäckannahmestellen der größeren Bahnhöfe empfohlen, bereits am Tage vor der Abreise die Fahrkarten zu lösen und die Gepäckstücke aufzugeben. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß eine frühere Aufgabe von Gepäck dann nicht in Frage kommen kann, wenn auf der Bestimmungsstation die Aushändigung des Gepäcks durch den Zugführer erfolgt. Weiter sei darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, die Gepäckstücke fest zu verpacken, gut zu verschnüren und mit Namen und Wohnung des Versenders sowie Namen des Empfängers und der Bestimmungsstation deutlich zu beschreiben, auch im inneren Raum des Gepäckstückes einen Zettel mit gleicher Aufschrift beizulegen, damit bei Abhandenkommen der äußeren Bezettelung und amtlicher Oeffnung des Gepäckstückes sofort ein Nachweis des Eigentümers gefunden und das Gepäck unverzüglich nachgesandt werden kann.

— Nach Einführung der Fleischkarten im Königreich Sachsen wird zum Zwecke einer gleichmäßigen Fleischversorgung der Bevölkerung Sachsen in 6 Bezirke eingeteilt und zwar: Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Bautzen und Zittau, woselbst die Sammlung des von Vertrauensmännern des Viehhandelsverbandes Königreich Sachsen angekauften Viehes erfolgt, das dann an die einzelnen Kommunalverbände und Fleischverteilungsstellen abgegeben wird, die es dann ihrerseits den einzelnen Fleischern zu überweisen haben. Jeder Fleischer bekommt gewisse Zuteilungsscheine, bis zu deren Menge er Vieh zugewiesen erhält oder auf Grund einer Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes beim Mäster selbst erwerben kann.

— Von amtlicher Seite wird darauf hingewiesen daß die unlängst vom Wolffschen Bureau als Mitteilung des